

# Turn- und Sportverein (TSV) Tröglitz e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Tröglitz e.V. mit Sitz in der Gemeinde Elsteraue und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege verschiedener Ballspiele, des Turnens und der Gymnastik. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig und erstrebt keine Gewinnerzielung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten Mitglieder nur für verausgabte Kosten (z.B. Fahrtkosten) und als Entschädigung für Übungsleitertätigkeit und Betreuertätigkeit oder als Entschädigung für verhältnismäßig hohen ehrenamtlichen Arbeitsaufwand für den Verein, verbunden mit materieller Verantwortlichkeit (z.B. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender in Ausübung der Stellvertreterfunktion, Kassenwart, Platzwart). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand jährlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Als Aufnahmegebühr ist von Erwachsenen ein Betrag von € 2,50 und von Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden ein Betrag von € 1,00 zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten**

Als jährlicher Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten:

Erwachsene	€ 72,00
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	€ 36,00

Zur Förderung der Mitgliedschaft für Kinder wird eine „Familienvergünstigung“ in der Form festgelegt, dass der max. Beitrag einer Familie mit Kindern unter 18 Jahren (unabhängig davon wie viele Familienangehörige Mitglied des TSV sind) mit € 120,00 festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich zu entrichten.

Einnahmen von fördernden Mitgliedern, Spenden, sowie von Mannschaften gewonnene Preise werden Eigentum des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

## **§ 8 Organe, Einrichtungen und Vorstand**

Der Verein gliedert sich in verschiedene Sektionen. In den Sektionen werden Sektionsleiter gewählt. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, die mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vornehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die, in den ersten drei Monaten jeden zweiten Jahres stattfindende, ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, und zwar jeweils unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Elsteraue, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Ist die Durchführung dieser Regelung nicht möglich, so ist eine andere Bestimmung zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und der Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2012.  
(7. Änderung zur Satzung vom 19.03.1992)